

Gesetzentwurf

der Abgeordneten **Georg Schmid, Renate Dodell, Karl Freller, Alexander König, Reserl Sem** und **Fraktion (CSU)**,

Thomas Hacker, Prof. Dr. Georg Barfuß, Dr. Annette Bulfon, Thomas Dechant, Dr. Andreas Fischer, Dietrich Freiherr von Gumpenberg, Karsten Klein, Brigitte Meyer, Jörg Rohde, Julika Sandt, Tobias Thalhammer, Renate Will und **Fraktion (FDP)**

zur **Änderung des Bayerischen Abgeordnetengesetzes**

A) Problem

Die Regelungen des Bayerischen Abgeordnetengesetzes zur Erstattung von Kosten für Arbeits-, Dienst- und Werkverträge schließen bisher nur Verträge mit Personen aus, die mit dem Mitglied des Landtags verheiratet, im ersten Grad verwandt oder im ersten Grad verschwägert sind oder eine Lebenspartnerschaft im Sinn des Lebenspartnerschaftsgesetzes begründet haben.

In § 2 Satz 2 des Gesetzes zur Änderung des Bayerischen Abgeordnetengesetzes vom 8. Dezember 2000 findet sich eine Altfallregelung, wonach Aufwendungen auch über die 14. Wahlperiode hinaus für Personen, die mit dem Mitglied des Landtags verheiratet oder im ersten Grad verwandt oder im ersten Grad verschwägert sind, erstattungsfähig sind, wenn die Verträge bereits am 1. Dezember 2000 bestanden haben.

B) Lösung

Die Erstattung von Kosten für Arbeits-, Dienst- und Werkverträge mit Personen, die mit einem Mitglied des Landtags verheiratet, bis zum dritten Grad verwandt oder verschwägert sind oder waren, wird gesetzlich ausgeschlossen. Lebenspartner im Sinn des Lebenspartnerschaftsgesetzes oder Partner in einer eheähnlichen Lebensgemeinschaft werden insoweit wie Ehegatten behandelt.

Die Altfallregelung wird aufgehoben.

C) Alternativen

Keine

D) Kosten

Keine

Gesetzentwurf

zur Änderung des Bayerischen Abgeordnetengesetzes

§ 1

Änderung des Bayerischen Abgeordnetengesetzes

Art. 8 Abs. 1 des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder des Bayerischen Landtags (Bayerisches Abgeordnetengesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. März 1996 (GVBl S. 82, BayRS 1100-1-I), zuletzt geändert durch § 16 des Gesetzes vom 5. August 2010 (GVBl S. 410), wird wie folgt geändert:

1. Satz 2 erhält folgende Fassung:

„²Nicht erstattungsfähig sind Kosten für Verträge mit Personen, die mit einem Mitglied des Landtags verheiratet oder bis zum dritten Grad verwandt oder verschwägert sind oder waren.“

2. Es werden folgende neue Sätze 3 und 4 eingefügt:

„³Lebenspartner im Sinn des Lebenspartnerschaftsgesetzes oder Partner in einer eheähnlichen Lebensgemeinschaft stehen Ehegatten gleich. ⁴Einzelheiten hierzu werden durch Richtlinie des Landtagspräsidiums im Einvernehmen mit dem Ältestenrat geregelt.“

3. Der bisherige Satz 3 wird Satz 5.

§ 2

Änderung des Gesetzes zur Änderung des Bayerischen Abgeordnetengesetzes vom 8. Dezember 2000

§ 2 Satz 2 des Gesetzes zur Änderung des Bayerischen Abgeordnetengesetzes vom 8. Dezember 2000 (GVBl S. 792) wird aufgehoben.

§ 3

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Oktober 2013 in Kraft.

Begründung:

Zu § 1:

Die Erstattung von Kosten für Arbeits-, Dienst- und Werkverträge mit Personen, die mit dem Mitglied des Landtags verheiratet, verwandt oder verschwägert sind, soll künftig in weitgehendem Umfang ausgeschlossen sein.

Die Voraussetzungen für die Erstattung von Kosten für Arbeits-, Dienst- und Werkverträge sind eingehend in Art. 8 Abgeordnetengesetz geregelt. Künftig ist die Erstattung von Kosten für Verträge mit Personen, die mit dem Mitglied des Landtags verheiratet, bis zum dritten Grad verwandt oder bis zum dritten Grad verschwägert sind oder eine Lebenspartnerschaft oder eine eheähnliche Lebensgemeinschaft begründet haben, unzulässig. Durch die Einfügung „oder waren“ wird klargestellt, dass auch frühere Ehegatten oder Verschwägere bzw. - bei Berücksichtigung des neuen Satzes 3 - auch frühere Lebenspartner oder Partner einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft von der Regelung erfasst werden. Nicht erstattungsfähig sind auch Kosten für Verträge mit früheren Ehegatten oder früheren Lebenspartnerschaften, sowie Ehegatten und früheren Ehegatten oder Verwandten bis zum dritten Grad anderer Mitglieder des Landtags (sog. Überkreuzbeschäftigung). Letzteres wird dadurch klargestellt, dass es genügt, wenn die Ehe, Verwandtschaft etc. mit „einem“ Mitglied des Landtags besteht.

Einzelheiten hierzu werden in Richtlinien geregelt. Dazu wird das Landtagspräsidium durch den neuen Satz 4 ermächtigt.

Zu § 2:

Die Altfallregelung, wonach Aufwendungen auch über die 14. Wahlperiode hinaus für Personen, die mit dem Mitglied des Landtags verheiratet oder im ersten Grad verwandt oder im ersten Grad verschwägert sind, erstattungsfähig sind, wenn die Verträge bereits am 1. Dezember 2000 bestanden haben, wird aufgehoben.

Zu § 3:

§ 3 regelt das Inkrafttreten.